

99001040001001

Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln Erlaubnis

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011647/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001040001001
Leistungsbezeichnung I	Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Makler, Kreislaufwirtschaftsgesetz-§53, Abfallbeförderer, Entsorgung gefährliche Abfälle, Entsorgungsfachbetriebe, Abfallwirtschaft, Sammler
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Abfall
Handlungsgrundlage	§ 54 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen Absatz 1-7 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_54.html § 10 Erlaubnisverfahren und -Erteilung - AbfAEV https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/_10.html
Teaser	Wenn Sie gefährliche Abfälle sammeln oder befördern oder mit gefährlichen Abfällen handeln wollen, müssen Sie für diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen müssen Sie eine Erlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen. Wenn Sie von der Erlaubnispflicht befreit sind, müssen Sie Ihre Tätigkeit bei der zuständigen Stelle anzeigen. Haben Sie bereits eine Erlaubnis für Ihre Tätigkeit erhalten, und es ergeben sich wesentliche Änderungen, müssen Sie die Erlaubnis erneut beantragen. Die Erlaubnis benötigen Sie für nationale und grenzüberschreitende Abfallverbringungen.
Erforderliche Unterlagen	• Ihre abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen (soweit Ihnen bereits erteilt) • die Vorgangsnummer Ihrer erstmaligen Anzeige (nur, wenn Sie eine Änderungsanzeige erstellen möchten) • Ihre Gewerbeanmeldung (soweit eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht) • ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit ein Antrag erfolgt ist) • Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung (soweit eine solche besteht) • Nachweise für die Fachkunde der für die Leistung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche

Modul	Sachverhalt
	Personen • Nachweis einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (soweit Sie eine Erlaubnis für die Tätigkeiten Sammeln oder Befördern beantragen möchten und die Beförderung auf öffentlichen Straßen stattfindet)
Voraussetzungen	Die zuständige Stelle erteilt die Erlaubnis, wenn: • keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie • der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.
Kosten	Es fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro bis 5000,00 Euro an.
Verfahrensablauf	Sie beantragen die Erlaubnis einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit bei der zuständigen Stelle. Geben Sie dazu schriftlich oder elektronisch Ihre Daten an und reichen die erforderlichen Unterlagen ein. Wenn Sie das Onlineformulars nutzen, müssen Sie den Antrag zum Abschluss qualifiziert elektronisch signieren. Dazu können Sie beispielsweise die im elektronischen Abfallnachweisverfahren genutzte Signaturkarte oder den dort verwandten Kartenleser einsetzen. Zur Signatur benötigen Sie eine Signatur-Software der Firma Governikus, Signer WebEdition. Die Software müssen Sie im Vorfeld auf Ihrem Rechnersystem lokal installiert haben. Den Download mit Anweisungen erhalten Sie auf der Website der GOES. Die zuständige Stelle sendet Ihnen eine Empfangsbestätigung zu. Nach Prüfung des Antrags und Ihrer Unterlagen kann die zuständige Stelle • Unterlagen nachfordern oder • die Erlaubnis mit oder ohne Nebenbestimmungen erteilen oder • die Erlaubnis ablehnen.
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Sie benötigen die Erlaubnis, bevor Sie die abfallwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen dürfen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/abfall-entsorgung/gefaehrliche-abfaelle https://www.hamburg.de/gefaehrliche-abfaelle/
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit beantragen • nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz • Erlaubnispflicht für das Sammeln Befördern Handeln oder Makeln • von gefährlichen Abfällen • Befreiung von der Erlaubnispflicht möglich --> dann Anzeige der Tätigkeit • erneute Erlaubnis bei wesentlichen Änderungen • Erlaubnispflicht für nationale und grenzüberschreitende Abfallverbringungen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)